

Verfügung
des Schweizerischen Akkreditierungsrates
**Programmakkreditierung des Studiengangs
BSc in Pflege der Hochschule Luzern**

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20), insbesondere Artikel 21 Absatz 3 und Artikel 33;

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3);

Verordnung des Hochschulrates vom 29. November 2019 über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (SR 414.205.1);

Verordnung des Hochschulrates vom 20. Mai 2021 über die Zulassung zu den Fachhochschulen und den Fachhochschulinstitutionen (Zulassungsverordnung FH, SR 414.205.7);

Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Gesundheitsberufe (GesBG, SR 811.21).

II. Sachverhalt

Die Hochschule Luzern (HSLU) hat am 8. Januar 2025 ein Gesuch auf Programmakkreditierung des Studiengangs BSc in Pflege eingereicht.

Mit Schreiben vom 7. April 2025 hat die AAQ den Schweizerischen Akkreditierungsrat (SAR) informiert, dass sie den Studiengang BSc in Pflege der HSLU zum Verfahren der Programmakkreditierung nach HFKG und GesBG zugelassen hat.

III. Erwägungen

1. Bericht und Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe beurteilt den Bachelorstudiengang Pflege der HSLU insgesamt sehr positiv und empfiehlt dessen Akkreditierung. Sie hebt insbesondere das hohe Engagement des Teams, die Praxisnähe und Aktualität des Studienangebots sowie die enge Betreuung der Studierenden hervor. Zudem würdigt sie die Flexibilität des Studiengangs, die effiziente

Nutzung der vorhandenen Ressourcen und die hohe Qualität der Lehre. Diese leistet einen positiven Beitrag zur Weiterentwicklung der Pflege in der Zentralschweiz.

Gleichzeitig identifiziert die Gutachtergruppe verschiedene Entwicklungspotenziale. So empfiehlt sie beispielsweise, das Qualitätsmanagement und den Qualitätskreislauf stärker zu formalisieren und sichtbar zu machen, Lehr- und Praxisaktivitäten sowie Kompetenzprofile klarer zu strukturieren und zu dokumentieren sowie die Einbindung der Studierenden und weiterer Anspruchsgruppen transparenter zu gestalten. Darüber hinaus sieht sie Weiterentwicklungsbedarf hinsichtlich der Praxisentwicklung, der Personalstrategie und der strategischen Weiterentwicklung des Studiengangs.

Die Gutachtergruppe schlägt aufgrund ihrer Gesamtbeurteilung vor, den Studiengang mit drei Auflagen zu akkreditieren.

- Auflage 1: Der Studiengang muss ein «Core-Set» von professionsspezifischen Kompetenzen für die klinisch-praktischen Ausbildungsanteile definieren und dieses als verbindlich einführen, damit die Student:innen die erforderlichen klinisch-praktischen Ausbildungsziele erreichen.
- Auflage 2: Der Studiengang muss ein Konzept für die Qualitätssicherung der Praxisanteile erarbeiten, in welchem unter anderem auch dargestellt ist, welchen regelhaften Austausch es zwischen Praxis und Studiengang gibt und welches die anlassbezogenen Wege sind.
- Auflage 3: Der Studiengang muss seinen Qualitäts-Kreislauf transparent darstellen und aufzeigen, wie er die Interessen der Student:innen, der Mitarbeiter:innen und der Praxis bei der Entscheidungsfindung und Massnahmenumsetzung einbezieht.

Modalität: sur dossier mit zwei Gutachtenden

Frist: 24 Monate

2. Würdigung des Berichts und des Akkreditierungsvorschlags durch die AAQ

Die AAQ teilt die insgesamt sehr positive Beurteilung der Gutachtergruppe zum Bachelorstudiengang Pflege der Hochschule Luzern. Sie hebt insbesondere die starke Praxisorientierung des Studiengangs, die enge Verbindung von Theorie und Praxis, die hohe Qualität der Lehre sowie das grosse Engagement der Mitarbeitenden hervor. Zudem würdigt sie die Flexibilität des Studienangebots, die individuelle Betreuung der Studierenden und den Beitrag des Studiengangs zur Akademisierung der Pflege sowie zur Fachkräftesicherung in der Zentralschweiz.

Gleichzeitig unterstreicht die AAQ den Handlungsbedarf hinsichtlich einer weiteren Formalisierung und Transparenz des Qualitätsmanagements, einer Qualitätssicherung der praktischen Ausbildungsanteile sowie einer klaren Beschreibung der Studien- und Prüfungsstrukturen. Sie teilt die Einschätzung der Gutachtergruppe, dass diese Entwicklungspotenziale durch die drei vorgeschlagenen Auflagen und Empfehlungen angemessen adressiert werden, und schliesst sich deren Akkreditierungsvorschlag an.

3. Akkreditierungsantrag der AAQ

Die AAQ unterbreitet dem SAR den Antrag, den Bachelorstudiengang Pflege der HSLU unter folgenden drei Auflagen zu akkreditieren:

- Auflage 1: Der Studiengang muss ein «Core-Set» von professionsspezifischen Kompetenzen für die klinisch-praktischen Ausbildungsanteile definieren und dieses als verbindlich einführen, damit die Student:innen die erforderlichen klinisch-praktischen Ausbildungsziele erreichen.
- Auflage 2: Der Studiengang muss ein Konzept für die Qualitätssicherung der Praxisanteile erarbeiten, in welchem unter anderem auch dargestellt ist, welchen regelhaften Austausch es zwischen Praxis und Studiengang gibt und welches die anlassbezogenen Wege sind.
- Auflage 3: Der Studiengang muss seinen Qualitäts-Kreislauf transparent darstellen und aufzeigen, wie er die Interessen der Student:innen, der Mitarbeiter:innen und der Praxis bei der Entscheidungsfindung und Massnahmenumsetzung einbezieht.

Modalität: sur dossier mit zwei Gutachtenden

Frist: 24 Monate

4. Stellungnahme der Hochschule Luzern

In ihrer Stellungnahme vom 1. Juli 2026 nimmt die HSLU zustimmend Kenntnis vom Bericht der Gutachtergruppe sowie vom Antrag der AAQ. Sie erachtet die drei Auflagen sowie die Empfehlungen als nachvollziehbar und führt aus, dass die entsprechenden Arbeiten zur Weiterentwicklung des Studiengangs sowie zur Systematisierung und Dokumentation der bestehenden Strukturen und Prozesse bereits eingeleitet wurden.

Die HSLU stimmt den wesentlichen Feststellungen der Gutachtergruppe zu und verweist darauf, dass verschiedene Massnahmen bereits eingeleitet oder in Umsetzung sind. Insbesondere bekräftigt sie ihr Engagement für die Weiterentwicklung der Qualitätssicherung, der praktischen Ausbildungsanteile, der Transparenz des Qualitätsmanagements sowie der

Studien- und Prüfungsstrukturen. Zudem unterstreicht sie die Bedeutung einer engen Verbindung von Lehre, Forschung und Praxis für die Weiterentwicklung des Studiengangs.

5. Erwägungen des Schweizerischen Akkreditierungsrates

Der Antrag der AAQ ist vollständig und stichhaltig begründet. Darüber hinaus weist die AAQ in ihrem Antrag nach, dass das Verfahren rechtmässig durchgeführt wurde. Somit ist der Schweizerische Akkreditierungsrat in der Lage, eine Entscheidung zu treffen.

Aus dem Akkreditierungsantrag der AAQ geht angemessen hervor, dass der Studiengang «BSc in Pflege» der HSLU die Voraussetzungen für die Programmakkreditierung nach HFKG und GesBG erfüllt.

Die von der Gutachtergruppe beantragten und von der Agentur übernommenen Auflagen erachtet der SAR als schlüssig. Er übernimmt diese Auflagen gemäss dem Akkreditierungsantrag, da sie eine Grundlage für die von der HSLU zu ergreifenden Massnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel bieten.

IV. Entscheid

Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Schweizerische Akkreditierungsrat:

1. Der Studiengang BSc in Pflege Hochschule Luzern ist mit nachstehenden drei Auflagen akkreditiert:
 - 1.1. Der Studiengang muss ein «Core-Set» von professionsspezifischen Kompetenzen für die klinisch-praktischen Ausbildungsanteile definieren und dieses als verbindlich einführen, damit die Studierenden die erforderlichen klinisch-praktischen Ausbildungsziele erreichen.
 - 1.2. Der Studiengang muss ein Konzept für die Qualitätssicherung der Praxisanteile erarbeiten, in welchem unter anderem auch dargestellt ist, welchen regelhaften Austausch es zwischen Praxis und Studiengang gibt und welches die anlassbezogenen Wege sind.
 - 1.3. Der Studiengang muss seinen Qualitäts-Kreislauf transparent darstellen und aufzeigen, wie er die Interessen der Studierenden, der Mitarbeitenden und der Praxis bei der Entscheidungsfindung und Massnahmenumsetzung einbezieht.
2. Die Hochschule Luzern muss dem Schweizerischen Akkreditierungsrat innerhalb von 24 Monaten ab Entscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrates, d.h. bis zum 17. September 2028, Bericht über die Erfüllung der Auflagen erstatten.

3. Die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen findet «sur dossier» mit zwei Gutachtenden statt.
4. Der Schweizerische Akkreditierungsrat erteilt die Akkreditierung für eine Dauer von sieben Jahren ab dem Datum des Entscheids, d. h. bis zum 17. September 2033.
5. Der Schweizerische Akkreditierungsrat veröffentlicht den Akkreditierungsentscheid in elektronischer Form auf www.akkreditierungsrat.ch.
6. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt dem Studiengang BSc in Pflege der Hochschule Luzern eine Urkunde aus.
7. Der Studiengang BSc in Pflege der Hochschule Luzern erhält das Recht, das Siegel «Studiengang akkreditiert nach HFKG & GesBG für 2026–2033» zu verwenden.

Bern, 18. September 2026

Vize-Präsidentin des Schweizerischen Akkreditierungsrates



Prof. Dr. Daniela Freisler-Mühlemann

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Zustellung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden.